

SIA 18.18

Vortrag der Professoren Peter Gauch und Hubert Stöckli

Die SIA-Norm 118 – Eine Fortsetzung

<p>SIA 118 Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten</p> <p>SIA 18.18 Baubeschreibung</p> <p>SIA 11 Vorgabe einzelner Leistungen an Dritte</p> <p>SIA 12 Baubeschreibung</p> <p>SIA 13 Grundrisse, Rechte und Verpfändungen</p> <p>SIA 14 Zuleitungen und Ableitungen</p>	<p>Das Verzeichniss gibt an, nach welcher Präzision (Art. 38-42) die Vergütung des Unternehmers für die einzelnen Leistungen zu berechnen ist. Es ist so einzurichten, dass der Unternehmer nur noch die von ihm angebotenen Preise ermitteln hat und hierfür das Leistungsverzeichnis verwenden kann.</p> <p>Positionen, die nur auf Wirkung der Bauleitung ausgeführt werden dürfen, sind Eventualpositionen, Eventualpositionen, die bei der Ermittlung der Angebotssumme zu berücksichtigen sind und speziell zu bezeichnen.</p> <p>223 Baueinrichtungen, bauteilspezifische Massnahmen und Verfertigung</p> <p>Art. 9</p> <p>Im Leistungsverzeichnis sind separate Positionen für Baueinrichtungen (Art. 43 und 123), bauteilspezifische Schutzmassnahmen (Art. 103 sowie Massnahmen für Unfall- und Verfallung der Arbeiterinnen anzuführen (Art. 109). Separate Positionen sind für Fassaden- und Holzgerüste etc. zu geben.</p> <p>Bei Arbeiten für den Ausbau von Gebäuden sind die Kosten der in Abs. 1 aufgeführten Positionen in die Einheitspreise der Arbeiten einzurechnen, wenn nicht das Leistungsverzeichnis dafür separate Positionen vorsieht. Für verschleissbare Räume, die der Baueiter zur Verfügung stellt und die der Unternehmer unentgeltlich benutzen kann, werden keine Benützungskosten in die Einheitspreise eingeschrieben.</p> <p>234 Metallarbeiten</p> <p>Art. 10</p> <p>Die im Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen umfassen, falls nichts anderes bestimmt ist (Abs. 3), die Lieferung aller erforderlichen Materialien (Baustoffe, Hilfs- und Betriebsstoffe) unter Einchluss sämtlicher Energie (Art. 128 Abs. 3) bis zur Montage.</p> <p>Allfällige Wägungen des Bauherrn betreffend Fabrikate oder Lieferanten sind in das Leistungsverzeichnis oder in eine andere Ausschreibungsunterlage aufzunehmen. Zu beachten ist Art. 128 Abs. 2 und 4.</p> <p>100) Der Bauherr Baustoffe selber liefern (Bestecke oder gegen Rechnung), so vermerkt er dies im Leistungsverzeichnis. Er gibt in den Ausschreibungsunterlagen an, wie und gegebenenfalls zu welchem Preis er dem Unternehmer liefern wird. Zu beachten ist Art. 138 Abs. 2 und 4.</p> <p>235 Vergabe einzelner Leistungen an Dritte</p> <p>Art. 11</p> <p>Der Bauherr kann sich das Recht vorbehalten, eine im Leistungsverzeichnis vorgesehene einzelne Arbeit auch nach Abschluss des Werkvertrages durch einen Dritten als Nebenunternehmer (Art. 30) ausführen zu lassen. Dieser Vorbehalt ist jedoch nur dann wirksam, wenn er unter Angabe der betreffenden Leistungen in der Ausschreibungsunterlage vermerkt wird.</p> <p>236 Baubeschreibung</p> <p>Art. 12</p> <p>Eine Baubeschreibung ist vorgesehen für Gesamtwerte (Art. 42 Abs. 2). Sie besteht in einem vollständigen, detaillierten und klaren Mitbestehen für den Unternehmer.</p> <p>Art. 10 ist abgemäss anzuwenden.</p> <p>237 Grundrisse, Rechte und Verpfändungen</p> <p>Art. 13</p> <p>In den Ausschreibungsunterlagen (Art. 7) werden die Grundrisse und Rechte genau angegeben, die der Bauherr gemäß Art. 118 unentgeltlich zur Verfügung stellt.</p> <p>Der Bauherr gibt darin an, bei der Beschaffung von Grundstücken und Rechten eingegangene oder beabsichtigte Lieferungsverpflichtungen, die der Unternehmer bei der Ausführung der Arbeit zu beachten hat (Art. 125, im Wortlaut an).</p> <p>238 Zuleitungen und Ableitungen</p> <p>Art. 14</p> <p>Die Ausschreibungsunterlagen (Art. 7) enthalten Angaben über Zuleitungen zur Bestelle und Ableitungen nach Massgabe der Art. 129 und 133.</p>
--	--

schweizerischer
ingenieur- und
architektenverein

société suisse
des ingénieurs
et des architectes

società svizzera
degli ingegneri
e degli architetti

swiss society
of engineers
and architects

Die SIA-Norm 118 («Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten») gehört zu den meist verwendeten Vertragsnormen des SIA. Von Ingenieuren und Architekten, welche ihre Auftraggeber in Sachen Bauwerkvertrag beraten und vertreten, wird daher zu Recht erwartet, dass sie mit dieser Norm und mit deren Bestimmungen vertraut sind. Mit Rücksicht darauf hatten wir am 27. Januar 2016 eine erste Informationsveranstaltung zur SIA-Norm 118 (Ausgabe 2013) durchgeführt.

Diese erste Veranstaltung, die auf ein grosses Interesse gestossen ist, wird nun am 24. November 2016 durch eine zusätzliche Veranstaltung fortgesetzt, ergänzt und vertieft. Die Professoren PETER GAUCH und HUBERT STÖCKLI, die wir als Referenten gewinnen konnten, geben zunächst eine kurze Einführung in die rechtliche Bedeutung und in die Struktur der SIA-Norm 118. Dann greifen sie einzelne Themenbereiche (z.B. Vollmacht der Bauleitung, Rangordnung, Verhältnis zu den KBOB-Verträgen) heraus und weisen zum Teil kritisch auf verschiedene Normbestimmungen hin, deren sich beratende und vertretende Ingenieure und Architekten bewusst sein müssen. Im Anschluss an ihre Referate stehen sie für eine kürzere oder längere Diskussion zur Verfügung.

Wir empfehlen ihnen diesen Vortrag aufs Wärmste und laden sie herzlich dazu ein!

Wann: Donnerstag, 24. November 2016 18.18 Uhr
Wo: Universität Luzern, Frohburgstrasse 3, Luzern, Hörsaal 7
Dauer: ca. 2 Stunden

Die Norm SIA 118 ist an die Veranstaltung mitzubringen.

Keine Anmeldung erforderlich!

geschäftsstelle
st. karlistrasse 12
postfach
ch 6000 luzern 7
t 041 249 93 90
f 041 249 93 91
e sektion@
sia-zentralschweiz.ch